

Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten

Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten

Übersetzung

Bewerberinnen oder Bewerber mit internationalen Abschlüssen sind aufgefordert, sämtliche Zeugnisse von einem offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer auf Deutsch oder Englisch übersetzen zu lassen.

Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können.

Wichtig: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Übersetzung mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein muss, um als ordnungsgemäß beglaubigtes Dokument anerkannt zu werden.

Beglaubigung

In Österreich ausgestellte Zeugnisse:

- keine Beglaubigung der Originaldokumente erforderlich
- der Upload der gescannten Dokumente im Rahmen der Online Bewerbung ist ausreichend; eine separate Übermittlung per Post ist nicht notwendig
- die originalen Abschlusszeugnisse sind zu Studienbeginn vorzulegen

In einem EU-Mitgliedsland deutschsprachig ausgestellte Zeugnisse:

- keine Beglaubigung der Originaldokumente erforderlich; ggf. kann eine notariell beglaubigte Kopie nachgefordert werden
- der Upload der gescannten Dokumente im Rahmen der Online Bewerbung ist ausreichend; eine separate Übermittlung per Post ist nicht notwendig
- die originalen Abschlusszeugnisse sind zu Studienbeginn vorzulegen

In einem EU Mitgliedsland nicht deutschsprachig ausgestellte Zeugnisse:

- Kopien und Übersetzungen müssen entweder notariell oder durch die ausstellende Schule/ Hochschule beglaubigt werden
- eine Übersetzung auf Deutsch oder Englisch durch ein offiziell registriertes, gerichtlich beeidetes Übersetzerbüro ist notwendig
- zusätzlich zum Upload der übersetzten und beglaubigten Dokumente im Rahmen der Online Bewerbung sind entweder die Original übersetzten und beglaubigten Dokumente, oder notariell bestätigte Kopien separate per Post zu übermitteln; erst dann gilt Ihre Bewerbung als vollständig und kann weiterbearbeitet werden
- die originalen Abschlusszeugnisse sind zu Studienbeginn vorzulegen

Außerhalb der EU ausgestellte Zeugnisse:

- Kopien und Übersetzungen müssen entweder mittels Apostille oder durch die Österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat beglaubigt werden; Informationen zu den länderspezifischen Anforderungen finden Sie in der [Beglaubigungsliste für das Hochschulwesen](#).
- eine Übersetzung auf Deutsch oder Englisch durch ein offiziell registriertes, gerichtlich beeidetes Übersetzerbüro ist notwendig
- die originalen Abschlusszeugnisse inkl. Übersetzung und Beglaubigung sind zu Studienbeginn vorzulegen

Detaillierte Informationen zur Beglaubigung ausländischer Urkunden finden Sie auf der Website des [Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft & Forschung](#).